

Antrag der Redaktionskommission* vom 2. November 2017

5303 b

Verwaltungsrechtspflegegesetz

(Änderung vom; Zuständigkeit der Ombudsperson für die BVK)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 6. Juli 2016 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 19. Mai 2017,

beschliesst:

I. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:

§ 89. ¹ Die Ombudsperson prüft, ob die Behörden und Verwaltungseinheiten des Kantons und der Bezirke nach Recht und Billigkeit verfahren.

Aufgabenbereich
a. Grundsatz

² Zusätzlich prüft sie

- a. die unselbstständigen und die selbstständigen kantonalen Anstalten und Körperschaften, ausgenommen die Zürcher Kantonalbank und die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich,
- b. die Behörden und Verwaltungseinheiten einer Gemeinde, deren Gemeindeordnung das Tätigwerden der Ombudsperson vorsieht.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 2. November 2017

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Sonja Rueff

Die Sekretärin:

Katrin Meyer

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Nina Fehr Düsel, Küsnacht; Sibylle Marti, Zürich; Sekretärin: Katrin Meyer.